

## **Der Beitrag der staatlichen Justiz zu einer menschenrechtsgerechten Rechtsordnung im kirchlichen Raum**

### **I. Ordnung des kirchlichen Raums durch Menschenrechte?**

Die Idee der Menschenrechte ist universell. Auch die religiösen Gemeinschaften, namentlich die christlichen Kirchen, sehen sich ihr verpflichtet. Allerdings vertreten die Kirchen einen anderen Begriff von den Menschenrechten als die staatliche Gemeinschaft. Das findet seinen Grund in beider unterschiedlicher Begründung und Ausrichtung: Die Kirchen begründen die Menschenrechte theologisch, in der katholischen Naturrechtslehre oder mit der Gott-ebenbildlichkeit des Menschen, und richten sie demzufolge aus auf das Heil des Menschen; ihr Begriff der Menschenrechte ist moralischer Natur und zielt auf religiös fundierte Werte: Wahrheit, Vervollkommnung, Erlösung, bezogen auf den ganzen Menschen als denkend-wollend-fühlende Einheit und Person, unter Einschluss einer inhaltlich-konkreten Transzendenz. Der neuzeitliche Staat, wie er sich seit Humanismus, Renaissance und Reformation in Europa und Nordamerika herausgebildet hat, zielt demgegenüber auf eine friedliche und freiheitliche Sozialordnung. Sein Begriff der Menschenrechte thematisiert profane Werte des sozialen Miteinander, ist nicht moralischer, sondern rechtlicher Natur, bezogen auf das äußere Verhalten der Menschen, beschränkt aufs Diesseits.

Im Folgenden ist nur von den Menschenrechten der diesseitigen Sozialordnung die Rede, und auch dies nicht von den universellen Menschenrechten, wie sie in internationalen Deklarationen niedergelegt und von internationalen Gerichtshöfen überwacht und implementiert werden, sondern von den Menschenrechten, wie sie vom Staat der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen und aufgefasst, im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes garantiert und von den Gerichten der deutschen staatlichen Gerichtsbarkeit judiziert werden: voran vom Bundesverfassungsgericht, dann aber auch von den Gerichten der fünf deutschen Fachgerichtsbarkeiten, namentlich den Zivil- und Strafgerichten, den Arbeits- sowie den Verwaltungsgerichten.

Das führt natürlich sofort zu der Frage, inwiefern der innerkirchliche Raum überhaupt nach Maßgabe der Grundrechtsjudikatur der staatlichen Gerichte geordnet werden kann. Der innerkirchliche Raum wird von den Kirchen selbst geordnet, und hier gelten zunächst und zuvörderst die Grundsätze des Kirchenrechts, darunter auch die Menschenrechte nach kirchlichem Verstande. Dass dem aber so ist, ist durchaus nicht selbstverständlich. Es ist Ausfluss und Ergebnis des Umstandes, dass den Kirchen für ihre inneren Angelegenheiten Autonomie zukommt. Dem müssen deshalb einige - notwendig holzschnittartige - Bemerkungen gewidmet werden (III.). Sie zeigen zugleich, dass die gestaltende Kraft der staatlichen Verbürgungen der Grund- und Menschenrechte für die innere Ordnung der Kirchen nur den Rahmen und die Bedingungen der kirchlichen Autonomie betreffen kann. Dies soll im Anschluss für zwei wichtige Referenzgebiete exemplifiziert werden soll (IV. und V.). Und weil die Themenstellung explizit nach dem Beitrag der staatli-

chen Justiz fragt, soll abschließend dargelegt werden, welche Reichweite der staatlichen Gerichtsbarkeit in Kirchensachen überhaupt zukommt (VI.).

All diese Fragen variieren ein durchgängiges Grundthema: das Verhältnis zwischen staatlichem Einfluss und kirchlicher Autonomie; und sie variieren es nach durchgängig demselben Regelungsmuster: einer Abwägung mit hartem Kern. Darin schlägt sich eine Denkungsweise nieder, die das deutsche öffentliche Recht - und namentlich das deutsche Verfassungsrecht - auch jenseits des Staatskirchenrechts prägt und strukturiert. Um dies zu verdeutlichen, soll dieses Regelungsmuster gewissermaßen vor die Klammer gezogen und vorab skizziert werden (II.).

## **II. Strukturmerkmale des deutschen Staatskirchenrechts**

1. Das Grundgesetz garantiert in Art. 4 nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Religionsfreiheit, also die Freiheit, sich zu religiösen Vereinigungen zusammenzuschließen. Diese Rechtslage entspricht im Wesentlichen derjenigen nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Daneben entwirft das Grundgesetz durch seinen Verweis auf die Weimarer Kirchenartikel (in Art. 140 GG) ein bestimmt geartetes Staatskirchenrecht, verbunden mit etlichen Gewährleistungen zugunsten der Religionsgemeinschaften. Das ist außergewöhnlich; es begründet eine staatskirchenrechtliche Sonderstellung Deutschlands.

Die Religionsgemeinschaften sind damit selbst Grundrechtsträger. Dadurch entstehen Möglichkeit und Notwendigkeit, individuelle

Grundrechtspositionen mit ihrer Rechtsposition ins Verhältnis zu setzen. Wenn danach gefragt wird, inwiefern die Grund- und Menschenrechte das innere Kirchenrecht prägen, so darf deshalb der Blick der Kirche nicht gleichsam defensiv allein auf die individuellen Grundrechte gerichtet werden, die dem kirchlichen Ordnungs- und Gestaltungswillen einschränkend-bremsend entgegengesetzt werden. Das ergäbe nur ein halbes und damit unvollständiges Bild. Zugleich muss vielmehr die eigene Grundrechtsposition der Kirchen in Rechnung gestellt werden, die ihrerseits die individuellen Ansprüche und Erwartungen begrenzen, modifizieren und lenken kann.

2. Die Gegenüberstellung der widerstreitenden Grundrechtspositionen vollzieht sich nach einem im Wesentlichen gleichbleibenden, durchgängigen Abwägungsmuster. So grob und unscharf verräumlichende Modelle sind, so sehr erleichtern sie doch die erste Orientierung im juristischen Argumentationsarsenal. Im vorliegenden Zusammenhang ließen sich so drei Sphären unterscheiden, vielleicht konzentrischen Kreisen vergleichbar. Ausgangspunkt ist die Bestimmung in Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, derzufolge jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet. Schon auf den ersten Blick werden hier das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und das für alle geltende Gesetz miteinander konfrontiert; das für alle geltende Gesetz dient dabei nicht selten dem Schutz individueller Grundrechte. Nun setzt sich das für alle geltende Gesetz in dem Maße durch, in dem es tatsächlich unterschiedslos für alle gilt, also die Religionsgemeinschaften nicht gerade in ihrem religiösen Um-Willen trifft. Das kennzeichnet die erste

Sphäre, den äußeren Kreis. Je spezifischer aber die staatliche Regelung die Religionsgemeinschaft in ihrer Glaubensüberzeugung trifft, desto eher setzt sich deren kollektive Religionsfreiheit durch und behält dann die Oberhand. Das kennzeichnet die zweite Sphäre, den mittleren Kreis. Allerdings stößt die Autonomie der Religionsgemeinschaft dort an eine äußerste Grenze, wo es um Kernelemente eines verfassungsgeordneten menschlichen Zusammenlebens geht. Solche Kernelemente finden sich im staatlichen Verständnis der Menschenwürde, im Bekenntnis zu Rechtsstaat und Demokratie, im Willkürverbot und im sonstigen ordre public. Witwenverbrennungen werden nicht akzeptiert, selbst wenn sie Ausdruck eines zwingenden Glaubensbekenntnisses sein sollten. Dies ist die dritte Sphäre, der innere Kreis.

Dieses Argumentationsmuster zieht sich weithin durch die Judikatur der staatlichen deutschen Gerichte in Kirchensachen. Ich möchte dies in verschiedenen Hinsichten entfalten. Dabei möchte ich nicht nur auf die christlichen Kirchen schauen, sondern auch andere Religionsgemeinschaften in den Blick nehmen.

### **III. Zum kirchlichen Organisationsrecht**

1. Jede Mehrzahl von Menschen bedarf der Organisation, um willensbildungs- und handlungsfähig zu sein. Jedes kollektive Grundrecht besitzt deshalb eine organisationsrechtliche Binnenseite. Der bereits zitierte Art. 137 Abs. 3 WRV nennt die entscheidenden Bestandteile des „wer“, des „was“ und des „wie“ ausdrücklich, wenn er davon spricht, dass jeder Religionsgemeinschaft das Recht zusteht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwal-

ten: Rechtsinhaber ist jede Religionsgemeinschaft; Gegenstand ihres Wirkens sind ihre Angelegenheiten; und die Modalität des Wirkens ist das selbständige Ordnen und Verwalten. Dabei darf jede Religionsgemeinschaft selbst bestimmen, was sie als ihre Angelegenheiten betrachtet, was also zur Pflege ihrer Religion nötig oder auch nur förderlich ist.

Ob freilich eine Mehrzahl von Menschen, die sich auf diese Gewährleistung beruft, tatsächlich eine Religionsgemeinschaft ist, also eine Vereinigung von Menschen darstellt, die sich der gemeinsamen Pflege einer Religion verschrieben hat, prüfen die staatlichen Gerichte nach; die bloße Berühmung genügt nicht. Das staatliche Recht verleiht dem Grundrecht der kollektiven Religionsfreiheit damit gewisse organisatorische Strukturen. Dabei stellt der Begriff der Religionsgemeinschaft nicht auf einen rechtsförmigen Personenverband ab, sondern auf eine Funktionseinheit, die durchaus mehrere juristische Personen und Vereine umschließen kann. In solchen Fällen muss für jedes Glied geprüft werden, ob es auch selbst dem Glaubensauftrag dient; bloße Wirtschaftsvereine können sich nicht auf die Religionsfreiheit berufen, selbst wenn ihr Träger eine Religionsgemeinschaft ist und wenn ihre Mitglieder durchweg dieser Religionsgemeinschaft angehören.

Mit den damit verbundenen Fragen haben sich die Gerichte in jüngerer Zeit aus unterschiedlichen Perspektiven erneut befasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Chefarzt-Entscheidung gewissermaßen „von oben her“ konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die katholische Kirche für kirchennahe Einrichtungen - hier für ein Krankenhaus - die besonderen Rechte als Religions-

gemeinschaft in Anspruch nehmen darf. Und das Bundesverwaltungsgericht hat für den islamischen Religionsunterricht „von unten her“ entschieden, dass ein Dachverband mehrerer islamischer Vereine nur dann auch selbst eine Religionsgemeinschaft ist, wenn er sich nicht auf organisatorische oder repräsentative Aufgaben beschränkt, sondern im Sinne arbeitsteiligen Wirkens selbst am religiösen Wirken des Gesamtverbandes teilhat, namentlich etwa Leitungsfunktionen in Lehre und Verkündigung wahrnimmt und das geistliche Oberhaupt stellt. Dieser Rechtsprechung wurde vorgehalten, sie orientiere sich einseitig am Vorbild der christlichen Kirchen. Das verkennt das Problem. Das Bundesverwaltungsgericht formuliert Essentialia für einen Dialog zwischen verfasstem Staat und verfasster Religionsgemeinschaft, der auf Dauer gestellt und damit verlässlich ist. Dass damit Rückwirkungen auf die Binnenstruktur der Religionsgemeinschaft einhergehen, ist bloße Nebenfolge, die je nach Standpunkt erwünscht oder unerwünscht sein mag.

2. So organisiert, können die Religionsgemeinschaften am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen. Freilich sind sie hierfür auf diejenigen Rechtsformen angewiesen, die das staatliche Recht bereitstellt. Das ist zunächst das private Vereinsrecht. Von diesen privatrechtlich verfassten Religionsgemeinschaften heben sich die öffentlich-rechtlichen ab. Was der öffentlich-rechtliche Status genau meint, ist nach wie vor nicht gänzlich geklärt. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einem „Mantelbegriff“, der Divergentes umschließt. Fest steht lediglich einerseits, dass die Rede vom öffentlichen Recht nicht das staatliche Recht meint, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mit anderen Worten nicht

auf der Seite des Staates stehen, sondern dass sie dem Staat als Entitäten der pluralistischen Gesellschaft gegenüberstehen; nur deshalb können sie auch selbst Träger von Grundrechten sein. Die Zuordnung zum öffentlichen Recht ist also eine eher formelle. Fest steht aber auch andererseits, dass sie Aufgaben wahrnehmen, die zugleich im öffentlichen und staatlichen Interesse liegen, und dass sie hierzu in verschiedener Hinsicht privilegiert sind. Diese Privilegien lassen sich nicht systematisch auf einen Grundgedanken zurückführen; Steuerrecht, Dienstherrnfähigkeit, Widmungsrecht, Anstaltsseelsorge und Feiertagsschutz erscheinen eher als Privilegienbündel.

3. Die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften untersteht keiner staatlichen Aufsicht. Gleichwohl knüpft der Staat den Eintrag ins Vereinsregister oder die Zuerkennung des Körperschaftsstatus an die Voraussetzung, dass die Religionsgemeinschaft bei ihrer Tätigkeit bestimmte Regeln des staatlichen Rechts einhält. Natürlich können diese Regeln mit verbindlichen Glaubensgeboten in Widerspruch treten. Darum begegnen hier wiederum die drei Sphären oder konzentrischen Kreise, von denen eingangs die Rede war: Einerseits wird Gesetzesgehorsam verlangt; andererseits erkennt der Staat an, dass bestimmte Rechtsgebote eine Religionsgemeinschaft spezifisch treffen können, weil sie nach ihrer Glaubensüberzeugung nur um den Preis der Sünde befolgt werden könnten. Hier konzidiert der Staat, der Stimme des Gewissens den Vorrang gegenüber dem Gesetzesgehorsam einzuräumen, sofern nicht die harte Grenze zur dritten Sphäre überschritten wird, die durch die fundamentalen Verfassungsprinzipien und den *ordre public* gezogen wird.



Die Abwägung zwischen der ersten und der zweiten Sphäre fällt bei privatrechtlich verfassten Religionsgemeinschaften anders aus als bei öffentlich-rechtlichen. Privatrechtliche Religionsgemeinschaften werden erst einmal ins Vereinsregister eingetragen und können allenfalls repressiv verboten werden, während die Erlangung des öffentlichen Korporationsstatus von einer präventiven Prüfung abhängt, ob die Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bietet, die Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Und das Erfordernis des Rechtsgehorsams löst bei einer privatrechtlich verfassten Religionsgemeinschaft erst bei einem Verstoß gegen die Strafgesetze die Sanktion des Vereinsverbots aus, während von den korporierten Religionsgemeinschaften ein gesteigertes Maß an Rechtstreue verlangt wird. Darin mag man den Preis für die Privilegien des Korporationsstatus sehen.

Die harte Grenze der fundamentalen Verfassungsprinzipien meint nicht nur den Grundsatz der Menschenwürde, sondern schließt auch organisationsrechtliche Grundsätze wie Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ein. Auch die Grundsätze des Staatskirchenrechts selbst sind sakrosankt. Jeweils geht es um die Grundlagen der Verfassungsordnung des Staates, nicht der Kirche: Die Religionsgemeinschaft selbst muss nicht demokratisch verfasst sein, was nicht jede Kirche könnte oder wollte; sie darf aber die demokratische Ordnung des Staates nicht gefährden, und sie darf die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates nicht in Frage stellen oder gar danach streben, selbst alleinige Staatskirche zu werden. Mit alledem ist der deutsche Staat gemeint, kein fremder; wie eine Religionsgemeinschaft zu behandeln ist, welche ausländische Au-

toritäten anerkennt, die in ihrem eigenen Staat die genannten Fundamentalprinzipien negieren, ist bislang nicht entschieden.

#### **IV. Mitgliedschaft und negative Glaubensfreiheit**

Zu den Verfassungsprinzipien, deren unbedingte Respektierung auch jeder Religionsgemeinschaft abverlangt wird, zählt die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die ihrerseits den jeweiligen Kernbereich der Grundrechte umfasst. Hier liegt die Wurzel dafür, die Ordnung der Kirchen auch an den Grund- und Menschenrechten der staatlichen Verfassungsordnung zu messen; deren Kernbestand bildet zugleich eine absolute Grenze für jede kirchliche Autonomie. Bislang haben die staatlichen Gerichte den Religionsgemeinschaften den Kernbereich lediglich eines einzigen Grund- und Menschenrechts in dieser strikten Weise entgegengehalten: Zwar gehört es zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft, den Ein- und Austritt ihrer Mitglieder zu regeln. Zum Kernbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit zählt es aber, einer Religionsgemeinschaft nicht gegen den eigenen Willen angehören zu müssen. Der Beitritt muss freiwillig erfolgen, und die Wirkungen eines Austritts dürfen nicht hinausgezögert werden. An diesen Grundsätzen findet die Regelungsbefugnis der Kirchen ihre Grenze.

Die Freiwilligkeit des Beitritts wird für die Kindstaupe immer wieder bezweifelt, jedoch nicht von den staatlichen Gerichten: Die Taufbitte der Eltern kann dem unmündigen Kind vermöge der elterlichen Erziehungs- und Vertretungsbefugnis zugerechnet werden. Knifflig sind Fälle widerstreitenden Elternwillens bei beiderseitiger Perso-

nensorge; knifflig sind auch Fälle in enger zeitlicher Nachbarschaft zur einsetzenden Religionsmündigkeit des Kindes; stets zielt die juristische Argumentation auf die Merkmale der Freiwilligkeit und der Zurechnung. Jedenfalls ist das Konzept der Begründung der Mitgliedschaft durch Taufe unter dem Gesichtspunkt des freien Willens unproblematisch. Problematisch ist demgegenüber das Konzept der Begründung der Mitgliedschaft durch Abstammung, wie in der jüdischen Religion.

Jüngst hat ein Streit um die Mitgliedschaft in der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt für eine gewisse Differenz oder Divergenz zwischen „Leipzig“ und „Karlsruhe“ gesorgt. Ein jüdisches Ehepaar war aus Frankreich zugezogen und hatte beim Einwohnermeldeamt als Religion „mosaisch“ angegeben. Die jüdische Gemeinde hatte dies als Bekundung des Zugehörigkeitswunsches gewertet und das Ehepaar als Mitglied behandelt, namentlich zur Kirchensteuer veranlagt; dem späteren Austritt hat sie keine Rückwirkung zuerkannt. Das Ehepaar wollte der Frankfurter Gemeinde aber nicht angehören, die sie für orthodox ansah, während sie selbst liberale Juden seien. Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Ehepaar Recht. Dagegen rief die jüdische Gemeinde das Bundesverfassungsgericht an und berief sich auf ihr ökumenisches Selbstverständnis, nach welchem sie orthodoxen wie liberalen Juden offenstehe. Karlsruhe gab der Religionsgemeinde Recht und verwies den Rechtsstreit nach Leipzig zurück. Das Bundesverwaltungsgericht - zwischenzeitlich ein anderer Senat - lenkte ein, aber mit hörbarem Grummeln. Es spricht viel für die Annahme, dass der Dissens vorwiegend im Tatsächlichen, nämlich darin zu suchen ist, wie die Erklärung „mosaisch“ im Meldezettel zu würdigen sei. Das

wäre unspektakulär. Vielleicht verbirgt sich dahinter aber die rechtliche Wertung, welches Gewicht der Freiwilligkeit des Beitritts zu einer Religionsgemeinschaft beizulegen ist, und damit die Frage, ob die Freiwilligkeit tatsächlich zum unantastbaren Kern der (negativen) Religionsfreiheit gehört. Der Hinweis des Leipziger Senats auf Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die auch für diese Verbürgung der Religionsfreiheit essentielle Freiwilligkeit klingt danach. Das allerdings ließe aufhorchen.

Die Grenze, die das staatliche Recht mit dem Beharren auf der Freiwilligkeit der Kircheng Zugehörigkeit dem autonomen Kirchenrecht zieht, darf freilich nicht weiter reichen, als zum Schutz der negativen Religionsfreiheit unbedingt erforderlich ist. Dieser Gedanke trägt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum bedingten Kirchenaustritt. Ein katholischer Theologe hatte gegenüber dem zuständigen Standesamt erklärt, aus der katholischen Kirche auszutreten, und hatte hinzugefügt: „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Dies hatte er publizistisch dahin erläutert, er wolle nur aus der weltlichen Organisation austreten, aber Mitglied der Glaubensgemeinschaft bleiben. Nach Kirchenrecht ist ein derartiger gespaltenen oder halber Austritt unwirksam. Das ist staatlicherseits als autonome kirchliche Regelung hinzunehmen. Die negative Religionsfreiheit wäre nur verletzt, wenn das Kirchenmitglied gegen seinen Willen in der religiösen Glaubensgemeinschaft festgehalten würde. In dieser „Geistkirche“ wollte der Kläger aber gerade bleiben. Die weltlichen Folgen darf die Kirche autonom regeln, auch den Fortbestand der Kirchensteuerpflicht, um die es vordergründig - in aller Diesseitigkeit und Weltlichkeit - wohl eigentlich ging.

## V. Dienst- und Arbeitsrecht

1. In anderen Zusammenhängen stößt sich die innerkirchliche Organisation bislang nicht so intensiv an den staatlichen Grundrechten, dass deren Kernbereich betroffen wäre. Hier geht es also nicht um die dritte Sphäre des innersten Kreises; vielmehr geht es durchweg um Abwägungen zwischen der kollektiven Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaft und dem jeweiligen individuellen Grundrecht, welches ihrem Wirken entgegengehalten wird. Solche Abwägungen betreffen ganz überwiegend das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht. Die Konfliktlage weist wiederum eine regelhafte Struktur auf: Die Kirche oder ein kirchennaher Rechtsträger sanktioniert das Verhalten eines Bediensteten, weil es den kircheneigenen Regeln widerspricht. Der Bedienstete beruft sich hiergegen auf staatliches Recht, das dem Schutz eines Grundrechts dient.

Hier sind verschiedene Grundrechtspositionen denkbar, sowohl freiheitsrechtliche wie gleichheitsrechtliche. Unter freiheitsrechtlichem Aspekt geht es um die individuelle Religionsfreiheit, wenn von dem Bediensteten die Religions- oder gar Konfessionszugehörigkeit verlangt und ein Kirchenaustritt oder die Konversion zum Anlass für nachteilige Maßnahmen genommen wird. Es geht um den Schutz von Ehe und Familie, was nach staatlichem Verständnis auch die Freiheit zur Ehescheidung und Wiederverheiratung oder zu nichtehelichen Partnerschaften einschließt, wenn die Kirche von ihren Bediensteten lebzeitige eheliche Treue erwartet. Es geht um das Grundrecht der Meinungsfreiheit, wenn der Kirchenbedienstete etwa die Haltung der katholischen Kirche zum Zölibat, zur Frauenordination oder zum Schwangerschaftsabbruch öffent-

lich kritisiert. Nicht nur die Meinungsfreiheit, sondern zusätzlich die Forschungs- und Lehrfreiheit ist betroffen, wenn ein Theologieprofessor sich in Widerspruch zur kirchlichen Lehre setzt.

In gleichheitsrechtlicher Perspektive stellen sich Konflikte ein, wenn die Kirche nach ihrer Glaubensüberzeugung nicht auf Unterscheidungen verzichtet, die staatlicherseits als Diskriminierungen angesehen werden: in der Stellung der Frau; in der Behandlung der Homosexualität; in der Relevanz des Lebensalters für Einstellung, Beförderung oder Pensionierung. Schließlich stellt sich unter Gleichheitsaspekten auch die Frage, ob die Kirche kirchenangehörigen Bediensteten besondere Loyalitätspflichten auferlegen darf, wenn sie auch kirchenfremde Bedienstete beschäftigt, die sie diesen Pflichten nicht unterwirft. Hier öffnet sich zugleich ein Einfallstor für das europäische Unionsrecht.

2. Die Kunst der Abwägung besteht zu einem Gutteil in der Gewichtung der widerstreitenden Standpunkte. Bei der Abwägung zwischen dem Schutzanliegen des Staates und dem Autonomieanliegen der Kirche kommt es entscheidend auf das Gewicht an, welches dem Standpunkt der Kirche im Verhältnis zu dem Nachteil zuzuerkennen ist, den das betroffene Individuum in seinen Grundrechten erfährt. Diese Aufgabe stellt nun die staatlichen Gerichte vor das Dilemma, dass sie die autonome Gewichtung der Glaubensbelange durch die Kirche übernehmen müssen; hier dürfen sie nicht selbst bewerten, umwerten, abwerten. Hierzu wurden zwei methodische Auswege entwickelt. Zum einen versucht die Rechtsprechung, Problemaspekte abzuschichten, um zum Problemkern vorzudringen. Und zum anderen verlangt sie einzelfallbezogene

Entscheidungen. Dies vor allem verbirgt sich hinter dem Gebot, im Wege „praktischer Konkordanz“ zu einer Entscheidung zu gelangen, die von beiden kollidierenden Grundrechtspositionen möglichst viel bewahrt. Das erhöht zwar potenziell die befriedende Wirkung eines Urteils ex post, nimmt der Rechtsprechung freilich ein Stück ihrer Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit ex ante.

Heikel ist gleich der erste Schritt. Dabei identifiziert das staatliche Gericht den kirchlichen Standpunkt. Handelt es sich um einen Ausfluss der kirchlichen Autonomie, so wird er von den staatlichen Gerichten grundsätzlich als legitim hingenommen, sofern nicht die Grenze zur dritten Sphäre überschritten wird, sofern also der Standpunkt der Kirche nicht mit fundamentalen Verfassungsprinzipien oder mit dem Willkürverbot oder mit dem ordre public unvereinbar ist. Nun ist nicht jeder Standpunkt der Kirche glaubensgestützt. Je mehr dies aber der Fall ist, desto stärker wirkt die kirchliche Autonomie. Für die christlichen Kirchen ist daher von Bedeutung, dass sie ihren Auftrag nicht nur in Kultus und Glaubensverkündigung sehen, sondern auch im sozialen Wirken in Caritas und Diakonie; das soziale Wirken ist für sie nicht glaubensferner als Gottesdienst und Seelsorge. Im Ergebnis sind die staatlichen Gerichte mithin sowohl in der Begründung als auch in der Gewichtung an den kirchlichen Standpunkt gebunden, soweit beides aus der Glaubensüberzeugung hergeleitet wird. Allerdings beanspruchen sie eine Plausibilitätskontrolle.

Dem kirchlichen Standpunkt ist alsdann das Gewicht des drohenden oder erlittenen Grundrechtsnachteils beim Betroffenen gegenüberzustellen. Im kirchlichen Dienstrecht und im individuellen

Arbeitsrecht bieten sich jetzt Abschichtungen an. Die erste greift die unterschiedliche Zielrichtung des Kirchenrechts einerseits und des staatlichen Rechts andererseits auf: Auch wenn die kirchliche Feststellung eines Fehlverhaltens oder eines sonstigen Verstoßes gegen kirchliches Recht als Ausfluss der Glaubensüberzeugung hinzunehmen ist, so könnte doch geprüft werden, ob die dafür verhängte Sanktion angemessen ist. Ob ein Pfarrer falsch predigt oder den Zölibat verletzt oder auf andere Weise seine innerkirchliche Dienstpflicht verletzt, unterliegt nicht der Nachprüfung durch die staatlichen Gerichte. Ob das Fehlverhalten aber die dafür verhängte Sanktion rechtfertigt, kann staatlicher Nachprüfung durchaus zugänglich sein.

Freilich müssen insofern drei Arten von Sanktionen unterschieden werden, von denen nur die letzte potentiell relevant wird. So sind die staatlichen Gerichte für solche Sanktionen gewissermaßen blind, die nicht weltlicher Art sind, sondern innerhalb des kirchlichen Bereichs verbleiben, wie die Versetzung in eine andere Pfarrei oder in den Wartestand oder die Auferlegung von drei Bußjahren im Kloster, von Sanktionen der Kirchenzucht wie dem Ausschluss aus dem Klerus oder der Exkommunikation zu schweigen. Ebenso wenig greifen die staatlichen Gerichte gegen solche Sanktionen ein, die lediglich im Entzug eines besonderen kirchlichen Auftrags bestehen, sofern die bürgerliche Rechtsstellung des Betroffenen ansonsten unverändert bleibt, wie beim Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis als Religionslehrer oder Katechet oder des „nihil obstat“ bei Hochschullehrern einer theologischen Fakultät.



Nachprüfbar ist aber, ob das Fehlverhalten eine Sanktion mit wirtschaftlichen Folgen wie eine Gehaltskürzung oder gar die Entlassung oder Kündigung rechtfertigt. Jetzt rückt das beschriebene Dilemma näher; denn wie soll das Gericht bemessen, ob die verhängte Sanktion angemessen ist. Einen letzten Ausweg bietet noch einmal der Gedanke der Privatautonomie: Dem betroffenen Einzelnen muss, als er das Dienstverhältnis zur Kirche begründete, die kirchenseitige Verhaltens- und Loyalitätspflicht bewusst gewesen sein. War sie es nicht, kann die Kirche ihm die Pflichtverletzung später nicht entgegenhalten. Andernfalls aber setzt sich die Autonomie der Kirche durch. So nahmen die staatlichen Gerichte etwa die kirchenseitige Bemessung einer Buße hin, die darin besteht, dass ein pensionierter Priester wegen sexueller Übergriffe auf Jugendliche ein Fünftel seiner Ruhestandsbezüge karitativen Zwecken zuführen muss, auch wenn die Vorfälle fünfzig Jahre zurückliegen. Freilich steht zu vermuten, dass sie sich eine Korrektur von Ausreißerfällen vorbehalten.

## **VI. Reichweite der staatlichen Gerichtsgewalt**

Die Handhabung des beschriebenen Abwägungsmodells und die Durchsetzung der beschriebenen absoluten Grenze für die kirchliche Autonomie setzt voraus, dass die staatlichen Gerichte in Kirchensachen überhaupt angerufen werden können. Hier hat sich in der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte in den zurückliegenden fünfzehn Jahren ein Wandel vollzogen. Drei Fragen gilt es insofern zu unterscheiden.

1. Der Zweite Weltkrieg hatte den deutschen Staat äußerlich, als handlungsfähige Organisation, zerstört und innerlich, als sittlich-moralische Autorität, fundamental delegitimiert. Die christlichen Kirchen, die bei einer fast hundertprozentigen Kirchenmitgliedschaft dieselben Menschen repräsentierten, waren teilweise in die Lücke getreten. Das bot den Hintergrund für die sogenannte Koordinationslehre, die Staat und Kirche als je autonom legitimierte Einheiten mit je eigenem öffentlichem Wirkauftrag verstand. Eine der Konsequenzen dieser Sichtweise war die sogenannte Bereichslehre, derzufolge sich die staatlichen Gerichte für Streitigkeiten im Binnenraum der Kirchen für unzuständig hielten. Staat und Kirche verhielten sich wie zwei sich schneidende Kreise; die staatliche Justiz war nur für den Bereich des staatlichen Kreises und damit allenfalls noch für den Überschneidungsbereich zuständig, wies aber Klagen zum innerkirchlichen Bereich als unstatthaft ab.

Die Schwäche der Bereichslehre lag - juristisch gesprochen - darin, dass sie materiell-rechtliche Aussagen prozessrechtlich umdeutete. Es ist unbestritten, dass die Kirche ihre eigenen Angelegenheiten autonom ordnen und verwalten darf und dass ihre diesbezügliche Tätigkeit von allen staatlichen Organen, auch von den Gerichten, respektiert werden muss. Dies führt aber nicht dazu, dass die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte von vornherein beschränkt wäre. Der Weg zu den staatlichen Gerichten muss vielmehr jedem Kläger prinzipiell offenstehen; das gebietet die Verfassungspflicht zur Justizgewähr. Eine Klage vor den staatlichen Gerichten kann freilich nur Erfolg haben, wenn sie eine Grundlage im staatlichen Recht besitzt. Dieses staatliche Recht schützt die kirchliche Auto-

nomie. Inhalt und Reichweite der Prüfung durch das staatliche Gericht hängen damit von deren Reichweite ab.

Die Gerichte haben sich deshalb in den zurückliegenden 15 bis 20 Jahren von der Bereichslehre verabschiedet. Den Anfang unter den Höchstgerichten machte der Bundesgerichtshof im Jahre 2000; das Bundesverwaltungsgericht ist 2014 gefolgt. Die neue Rechtsprechung hat durchaus Kritik erfahren. Sie besitzt aber den ungeheuren Vorzug der Flexibilität, weil sie die gebotenen Abwägungen zulässt; nur dies erlaubt problemadäquate Lösungen.

2. Von dem Bisherigen zu unterscheiden ist die Frage, ob für innerkirchliche Streitigkeiten ein Rechtsweg offen steht. Selbstverständlich ist das nicht; eine Religionsgemeinschaft kann ihre inneren Angelegenheiten auch anders als judiziell regeln wollen, etwa durch bindenden Entscheid einer religiösen Autorität. Steht aber ein kirchlicher Rechtsweg offen, so muss zuerst das kirchengerichtliche Verfahren durchlaufen werden; insofern gilt der Grundsatz der Subsidiarität der staatlichen Gerichtsbarkeit. Auch hierin drückt sich der Respekt vor der Autonomie der Religionsgemeinschaft aus.

3. Wie erwähnt, steht der staatliche Rechtsweg nur offen, wenn und soweit sich der Kläger auf eine Rechtsgrundlage im staatlichen Recht berufen kann. Die staatlichen Gerichte stehen zur Durchsetzung von innerkirchlichem Recht im Grunde nicht zur Verfügung. Es hat sich aber die Frage gestellt, ob die staatliche Justiz zur Durchsetzung von kirchengerichtlichen Titeln zur Verfügung steht. Bekanntlich besitzen die Kirchen keine weltliche Vollstreckungs-

macht. Sie sind auf den Arm der Staatsgewalt angewiesen - oder auf den freiwilligen Gehorsam ihrer Kirchenmitglieder.

Es ließe sich daran denken, in den Kirchengerichten eine Art private Schiedsgerichtsbarkeit zu sehen, deren Titel von der staatlichen Justiz vollstreckt werden. Das setzt freilich voraus, dass das Kirchengericht gewissen rechtsstaatlichen Mindeststandards an die Unabhängigkeit der Richter und an die Objektivität und Transparenz des Verfahrens genügt. Das Bundesverwaltungsgericht wollte diesen Weg nicht beschreiten. Es begnügte sich mit der knappen Begründung, die Kirchengerichte seien im Verhältnis zum kirchlichen Dienstherrn nicht unbeteiligte Dritte und deshalb anders als echte Schiedsgerichte nicht neutral und unabhängig. Genaueres Hinsehen hätte vermutlich zu Anforderungen an die innerkirchliche Gerichtsverfassung genötigt, die namentlich die katholische Kirche kaum hätte erfüllen können.

Damit blieb nur die Flucht nach vorne: Das staatliche Gericht muss der obsiegenden Partei einen staatlichen Zweittitel verschaffen, also nicht nur als Vollstreckungsorgan, sondern zunächst als zweites Erkenntnisorgan fungieren. Der Preis für diesen Weg besteht darin, dass vor den staatlichen Gerichten in solchen Fällen nun doch nicht nur auf der Grundlage von staatlichem Recht, sondern auch auf der Grundlage von Kirchenrecht geklagt werden kann. Freilich ist das staatliche Gericht darauf beschränkt, das vorliegende kirchengerichtliche Urteil nachzuvollziehen, sofern nicht wieder die ordre-public-Grenze überschritten ist - wozu aber Zweifel an der Unabhängigkeit des Kirchengerichts nicht zählen.

## **VII. Schluss**

Die Grundrechte des Grundgesetzes durchziehen und durchwirken das gesamte deutsche Recht. Das gilt auch für die innere Ordnung der Kirchen. Das wird deutlich, wenn nicht nur die Rechtspositionen der vielen Einzelnen, Kirchenmitglieder wie Kirchenfremder, in den Blick genommen werden, die dem kirchlichen Wirken beschränkend und begrenzend entgegengehalten werden, sondern wenn zugleich in Rechnung gestellt wird, dass sich das kirchliche Wirken selbst auf das Grundrecht der kollektiven Religionsfreiheit berufen kann und beruft. Erst aus diesem Sowohl-als-Auch wird die prägende Kraft erkennbar, welche die Grund- und Menschenrechte auch im kirchlichen Raum entfalten.